

Informationsblatt zu Interessenkonflikten und Befangenheit in der Steuerungsgruppe

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wählen die Projekte auf Grundlage der Mindest- und Qualitätskriterien aus, die im Einklang mit den Vorgaben aus den Artikeln 29 und 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 in den territorialen Strategien für das Programm „Resiliente Innenstädte“ erarbeitet wurden.

Maßstab sind dabei die einschlägigen EU-Regelungen sowie das nationale Recht. In Bezug auf Interessenskonflikte und Befangenheit sind insbesondere der Artikel 61 der EU HHO und für kommunale Vertreterinnen und Vertreter die §§ 20 und 21 des VwVfG einschlägig.

Erläuterungen zu Art. 61 EU-Haushaltsordnung (EU HHO) und den §§ 20, 21 Verwaltungsvollzugsgesetz (VwVfG)

Art 61 der EU HHO regelt den Umgang mit Interessenkonflikten¹. Situationen, die zu Interessenkonflikten führen, können jederzeit auftreten. Es ist von größter Bedeutung, diese entweder zu vermeiden oder sie angemessen zu steuern, wenn sie auftreten. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können. Dies könnte u. a. der Fall sein, wenn eine professionelle, finanzielle, persönliche oder familiäre Bindung, Befangenheit, Verpflichtung oder Loyalität bestehen, die in irgendeiner Form, die Objektivität, Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnte. Es ist bereits der objektive Anschein eines Interessenkonfliktes zu vermeiden. Der Begriff des Interessenkonflikts gilt i.d.R. nicht für Situationen, in denen die den Haushaltsvollzug betreffenden Aufgaben mit Entscheidungen verbunden sind, die

- allgemeiner Natur sind und auf objektiven Kriterien basieren, die für einen ganzen Wirtschaftssektor oder einen sehr großen Kreis potenzieller Begünstigter gelten und
- die deshalb weder von privater Verbundenheit, politischer Übereinstimmung oder nationaler Zugehörigkeit und wirtschaftlichem Interesse noch von der Tatsache, dass es sich bei der betreffenden Person oder bei einem Familienmitglied um einen Begünstigten handelt, beeinträchtigt würden.

Die §§ 20 und 21 des VwVfG treffen Regelungen für das Verwaltungsverfahren in Bezug auf Interessenkonflikte und Befangenheit. Ein/e Bearbeiter/in kann danach im Einzelfall von der Bearbeitung eines Vorgangs per gesetzlicher Vermutung unwiderleglich ausgeschlossen sein (§ 20 VwVfG) oder muss aufgrund der Sorge der Befangenheit aus anderen Gründen von der Mitwirkung ausgeschlossen werden (§ 21 VwVfG). Hierbei fungiert § 21 als Auffangtatbestand für die Fälle, die nicht von der abschließenden Liste der gesetzlich unwiderlegbar vermuteten Fälle von Interessenkonflikten des § 20 erfasst sind.

Nach § 21 VwVfG ist die Besorgnis der Befangenheit berechtigt, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. D. h. es müssen Tatsachen vorliegen, die ohne Rücksicht auf individuelle

¹ s. Leitlinie zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung vom 07.04.2021 C(2021)2119

Empfindlichkeiten den Schluss rechtfertigen, dass ein Steuerungsgruppen-Mitglied nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird und nicht (mehr) offen ist für eine nur an den Fakten orientierten Bearbeitung².

Vorgehen bei einem Verdacht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 61 EU HHO oder der §§ 20, 21 VwVfG

Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 20 Absatz 1 VwVfG ist die diesbezügliche Tätigkeit unverzüglich abzurechnen und der Referatsleitung 101 des MB mitzuteilen. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Sachverhaltes, der die Besorgnis einer Befangenheit/eines Interessenkonfliktes auslösen könnte. Die Referatsleitung 101 des MB wird feststellen, ob eine Befangenheit/ein Interessenkonflikt vorliegt und nach Würdigung des Sachverhaltes über die weitere Bearbeitungszuständigkeit entscheiden. Sollte zumindest der objektive Anschein eines Interessenkonfliktes nach Art. 61 EUHHO oder der Befangenheit nach § 21 VwVfG vorliegen, wird dem Steuerungsgruppen-Mitglied das Stimmrecht entzogen. Gleiches gilt, wenn eine der gesetzlichen Vermutungen des § 20 Absatz 1 vorliegt.

² siehe auch u. a. OVG NRW 19 A 1452/20

Text der Regelungen:

Artikel 61 EU Haushaltsordnung

Interessenkonflikt

(1) Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen —, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

(2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellen die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellen sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 20 Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechen.



Kofinanziert von der Europäischen Union



RESILIENTE
INNENSTÄDTE
IN NIEDERSACHSEN

Mit meiner Unterschrift versichere ich, den Inhalt des Art. 61 EU-HHO und der §§ 20,21 VwVfG zur Kenntnis genommen zu haben und die Regelungen im Einzelfall zu beachten.

Stadt, für die das Mitglied in der Steuerungsgruppe tätig ist:	
Nachname, Vorname:	
Institution:	
Ort, Datum:	
Unterschrift:	